Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13 Marienwerder, den 27. März. 1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8551 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 25. Februar 1878.

Nr. 8552 die Ministerial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung vereinbarte Abänderung des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864, betreffend die von dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen aufkommende Eisenbahnabgabe. Vom 23. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Fürstenwalde im Hauptamtsbezirke Frankfurt a. O. die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 10. März 1878.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Provinz Westpreußen zum 9. April d. J. nach der Stadt Danzig zusammenberufen werde.

Die Eröffnung des qu Landtages wird an dem genannten Tage um 10 Uhr Vormittags im Stadtverordneten-Sitzungssaale im Rathhause zu Danzig stattfinden.

Königsberg, den 20. März 1878.
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
v. Horn.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Besitzers G. Hertzberg in Gr. Westphalen zum Standesbeamten für den VIII. Standesamtsbezirk, Dt. Westphalen, Kreises Schwetz, statt des Gutsbesitzers F. W. Richert in Dt. Westphalen,
2. des Besitzers Lau in Gr. Westphalen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Besitzers Richert in Dt. Westphalen.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18. März 1878.
Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters Henrici in Kielbasin zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den XX. Standesamtsbezirk, Friedenau, Kreises Thorn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18. März 1878.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Dezember d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Friedrich Brocksien in Baldram zum Standesbeamten für den XVI. Standesbezirk, Mareese, Kreises Marienwerder, statt des Gemeindevorstehers Friedrich Urban in Mareese, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18. März 1878.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Oekonomen Theodor Böttcher in Kramske zum Stellvertreter des Standesbeamten für den

Ausgegeben in Marienwerder den 28. März 1878.

XX. Standesamtsbezirk, Kramske, Kreises Dt. Krone, statt des Lehrers Prechel in Kramske, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18. März 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Fink in Kelpin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXV. Standesamtsbezirk, Neuguth, Kreises Schlochau, statt des Rittergutsbesitzers Köppen in Neuhoff, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18. März 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen

v. Horn.

8) **Polizei-Verordnung,**
betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Preußen was folgt.

§ 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuches verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleihbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutrageu.

Der Eintragsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1. die laufende Nummer des Pfandstücks,
2. Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4. die Beschreibung des Pfandstücks,
5. den Betrag des Darlehns,
6. die Werthtaxe des Pfandstücks,
7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8. den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
9. den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für

10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingegangen ist,
11. den Tag der geschehenen Einlösung des Pfandstücks,
12. Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Pfandleiher ist schuldig, dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze und Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen.

Auch müssen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raum oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen, aufbewahrt werden.

§ 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene, oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdeten Gegenstände hat der Pfandleiher, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und den kontrolirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine ueue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheines (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das

Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 10. Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leihanstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Königsberg, den 7. März 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
v. Horn.

9) Polizei-Verordnung,
betreffend den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

Auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 235) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz Sammlung S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Preußen was folgt:

§ 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, sowie derjenige, welcher sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1. die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
2. Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4. die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
5. den Betrag des Ankaufspreises,
6. die Werthtaxe des Gegenstandes,
7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8. Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
9. den bedungenen Betrag des Rückkaufspreises.

Das Geschäftsbuch muß außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken noch solche enthalten für

10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist,
11. den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
12. den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
13. Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufte Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäftes, oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze und Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Lokal, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen, aufbewahrt werden.

§ 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäftes, oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdeten Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrolirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Rückkaufsvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsscheins nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufsscheines, (§ 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9 Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den That-

bestand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Königsberg, den 7. März 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

v. Horn.

10) Offene Waldwärterstelle.

Die zu der Königlichen Oberförsterei Schloppe im Dt. Kroner Kreise, gehörige Waldwärterstelle Schutzwald, mit welcher jetzt neben freier Dienstwohnung und einiger Ländereinutzung ein baares Gehalt von 660 Mark jährlich verbunden ist, soll sofort besetzt werden.

Zur Forstversorgung berechtigte Anwärter der Jägerklasse A I. und A II. werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihres von ihnen selbst geschriebenen Lebenslaufs und ihrer vollständigen Dienst- und Führungs-Zeugnisse hier einzusenden.

Marienwerder, den 11. März 1878.

Königliche Regierung.

11) Die in unserer Verordnung vom 2. Februar cr. zur Abwehr der Rinderpest aufgenommene Bestimmung, daß Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten dürfen und sich dort einer Desinfection unterwerfen müssen, „wird hiermit aufgehoben“, nachdem die Rinderpest in denjenigen Gegenden Russisch-Polens erloschen ist, welche von der diesseitigen Landesgrenze in einer gefahrdrohenden Entfernung liegen.

Marienwerder, den 16. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Unter den Pferden des Gutsbesitzers Waldowski zu Mszanno, im Kreise Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 16. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Der Frau Olga Fester in Krojanke ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer privaten höheren Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Marienwerder, den 14. März 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreisausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 19. d. M. die Abtrennung der von dem Königlichen Forstfiskus von den Rosentreter'schen Eheleuten in Richnau (Band I. Blatt 5 des Grundbuches) erworbenen, im Forstschutzbezirk Lindenberg belegenen Wiese von dem Gemeindebezirk Richnau und deren Zulegung zu dem Forstgutsbezirke Lindenberg bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 ad 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigt hat.

Schlochau, den 20. Februar 1878.

Namens des Kreisausschusses.

Der Landrath.

v. Tepper.

15) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1878 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

---

1. Professor Dr. Orth:
   a. Spezielle Ackerbaulehre.
   b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege.
   c. Landwirthschaftliche Taxationslehre.
   d. Praktische Uebungen.
   e. Exkursionen an zu bestimmenden Tagen.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik verbunden mit Demonstrationen und Exkursionen.
   b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.
4. Professor Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen.
   b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.
5. Professor Müller:
   Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
6. Dr. Hartmann:
   a. Rindviehzucht.
   b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien.
   c. Schafzucht.
7. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
   Ueber Krankheiten der Hausthiere.
8. Professor Dr. Großmann:
   Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

9. Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

10. Postbaurath Tuckermann:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

11. Dr. Scheibler:
Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritusbrennerei.

12. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13. Dr. Wittmack:
Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechselungen.

14. Dr. Oscar Brefeld:
a. Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pilze in Verbindung mit Experimenten und mikroskopischen Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel-, Gährungs- und Fäulnißpilze in pathologischer und zymotechnischer Hinsicht.
b. Anatomie und Gewebelehre der Pflanzen in mikroskopischen Uebungen.

15. Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

16. Ober-Roßarzt Küttner:
Hufbeschlaglehre verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17. Dr. Lehmann:
Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18. Dr. Freiherr von Canstein:
Düngerlehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 29. April 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn (Dorotheenstr. 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftl. Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königl. landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10 und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:
a) an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b) an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung und Semester;
c) Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

Anmerkung. Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction hierselbst, Dorotheenstraße 38/9, bezogen werden.

16) Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes betreffend.

Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes wird in diesem Jahre und zwar im hiesigen Universitätsgebäude an zwei Terminen abgehalten werden, nämlich am 11. April und 10. Oktober. Bei einer zahlreichen Meldung von Examinanden wird die Prüfung, die nur eine mündliche ist, an den folgenden Tagen der bezeichneten Termine fortgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben wenigstens 8 Tage vor den angegebenen Prüfungsterminen der unterzeichneten Kommission zu Händen des Professors der Theologie Dr. Heinrich Voigt, folgende Papiere einzureichen und sich alsdann am 10. April resp. am 9. Oktober, Morgens 9 Uhr, bei derselben persönlich zu melden:

1. eine kurze Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und ihres Bildungsganges in deutscher Sprache. Es muß daraus unter Anderen zu ersehen sein, wann und wo der Kandidat geboren, welches Standes sein Vater ist und welcher Konfession er selbst angehört;
2. das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;
3. das Zeugniß eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer dem Gesetze vom 11. Mai 1873 entsprechenden theologischen Bildungsanstalt event. auf mehreren derartigen Anstalten.

Königsberg i. Pr., den 15. März 1878.
Die Königliche Kommission der wissenschaftlichen Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes.

17) Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Rehden.

Nachdem in Rheden eine Königl. Präparanden-Anstalt eingerichtet worden, ist der Termin zur Prüfung der Aspiranten (katholischer oder evangelischer Konfession) welche in dieser Anstalt ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, auf den 30. April und 1. Mai d. J. festgesetzt.

Die persönliche Meldung zu der Prüfung erfolgt am 30. April Morgens 7¾ Uhr bei dem Vorsteher der Anstalt, Herrn Palm, welchem dabei:

1. der Taufschein,
2. das Schulzeugniß, und
3. der Impfschein

vorzulegen ist.

Der Kursus ist zweijährig, doch soll diesmal auch der Eintritt in die erste Klasse gestattet werden.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark, außerdem haben die Zöglinge für Wohnung, Beköstigung ꝛc. selbst zu sorgen.

Unbemittelten können aus den Mitteln der Anstalt Geldunterstützungen gegeben werden.

Königsberg, den 12. März 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.

v. Horn.

18) Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargardt.

Der diesjährige Termin zur Prüfung der Aspiranten, welche in der Königlichen Präparandenanstalt zu Pr. Stargardt ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, ist auf den 28. und 29. Juni d. J. festgesetzt.

Die persönliche Meldung zu der Prüfung erfolgt am 28. Juni Morgens 7¾ Uhr bei dem Vorsteher der Anstalt, Herrn Semprich, welchem dabei:

1. der Taufschein,
2. das Schulzeugniß, und
3. der Impfschein

vorzulegen sind.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark, außerdem haben die Zöglinge für Wohnung, Beköstigung ꝛc. selbst zu sorgen.

Unbemittelten können Geldunterstützungen oder freie Wohnung, Heizung und Licht in der Anstalt gewährt werden.

Königsberg, den 12. März 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.

v. Horn.

19) Betrifft die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer am Königl. Schullehrer Seminar in Graudenz.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz einen Termin auf den 14. bis 18. Oktober d. J. festgesetzt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine durch den Kreis Schul-Inspektor einzureichen.

Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls die Meldung unberücksichtigt bleiben müßte.

Der Letzteren ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung, und zwar im Original,
2. der Lebenslauf,
3. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
5. eine in der letzten Zeit von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung, und
6. eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden, wobei wir bemerken, daß wenn kein Bescheid erfolgt, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Director des Seminars.

Königsberg, den 12. März 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.

von Horn.

20) Betrifft die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer am Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland einen Termin auf den 13. bis 18. Mai d. J. festgesetzt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine durch den Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls die Meldung unberücksichtigt bleiben müßte.

Der Letzteren ist beizufügen:
1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung, und zwar im Original,
2. der Lebenslauf,
3. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
5. eine in der letzten Zeit von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung, und
6. eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Director des Seminars.

Königsberg, den 15. März 1878.
Provinzial-Schul-Collegium.
von Horn.

21) Am 1. Mai 1878 tritt an Stelle des Tarifs für den direkten Personen- und Gepäck Verkehr zwischen den Stationen Halle und Leipzig der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und den Stationen Eydtkuhnen und Insterburg der Königlichen Ostbahn andererseits via Guben—Posen—Thorn vom 15. September 1877 ein neuer Tarif mit theilweise erhöhten Billetpreisen und erhöhten Gepäckfrachtsätzen in Kraft.

Außer den bisherigen Verbandstationen Eydtkuhnen und Insterburg werden die Stationen Korschen, Allenstein, Osterode und Dt. Eylau in den Verkehr gezogen. — Die Beförderung erfolgt ab Eydtkuhnen mit Zug 8, ab Insterburg und den neuen Verbandsstationen mit Zug 38.

Näheres ist auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 9. März 1878.
Königliche Direktion der Ostbahn.

22) Am 1. Mai 1878 tritt für den directen Personen-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Hinterpommerschen Eisenbahn einerseits u. Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits an Stelle der Tarife vom 1. Mai 1876, 15. Juni 1876 und 1. November 1877 ein neuer Tarif mit theilweise erhöhten Billetpreisen in Kraft.

Näheres ist auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 17. März 1878.
Königliche Direction der Ostbahn.

23) Am 1. Mai 1878 tritt ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen der Königlichen Ostbahn Dt Eylau, Insterburg und Eydtkuhnen einerseits und Station Dresden der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahn andererseits über die Route Thorn—Posen—Guben—Cottbus in Kraft.

Die Beförderung erfolgt ab Eydtkuhnen mit Zug 8, ab Insterburg und Dt. Eylau mit Zug 38.

Das Nähere ist auf vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 19. März 1878.
Königliche Direktion der Ostbahn.

24) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit dem 1 Mai cr zur Einführung gelangende Preußisch-Sächsische Verband-Güter-Tarif auch gleichzeitig an Stelle des Specialtarifs für Gyps- und Gypsmehl-Transporte von Sperenberg, Station der Königlichen Militair-Eisenbahn, nach Stationen der Oberschlesischen und Königlichen Ostbahn vom 20. März 1877 tritt.

Bromberg, den 19 März 1878.
Königliche Direktion der Ostbahn

25) **Preußisch-Oberschlesischer Verband-Verkehr.**

Vom 1. Mai cr. ab kommen an Stelle der bisherigen Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Steinkohlen- und Koakssendungen von Wilhelminenweiche der Oberschlesischen und Schoppinitz (Georggrube 2c.) der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Ostbahn-Stationen via Posen resp. Gnesen—Thorn, für beide Relationen die für Myslowitz der Oberschlesischen Eisenbahn giltigen Frachtsätze zur Erhebung.

Bromberg, den 17. März 1878.
Königliche Direction der Ostbahn.

26) Für den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr ist eine zweite, durch die Nachträge I. bis XV. ergänzte Auflage des Tarifs vom 13/1. Juni 1875 erschienen.

Exemplare dieser Auflage sind bei den Billet Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 16. März 1878.
Königliche Direction der Ostbahn.

27) **Niedersächsisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. Mts., betreffend den am 1. Mai cr. in Kraft tretenden, nach dem neuen Tarifsystem aufgestellten, vorrubricirten Verband-Tarif, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß außer den bereits bekannt gegebenen, noch folgende Tarife durch denselben außer Kraft treten:

a. für den Güter-Verkehr zwischen Stettin pp. einer-

seits und verschiedenen Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits vom 1 April 1872,

b. für den Güter-Verkehr zwischen Stettin pp. einerseits und verschiedenen Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 1. Juni 1872,

c. für Salz aller Art, von Schönebeck und Staßfürt nach den Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom März 1872,

d. für Salz aller Art, von Linden (Fischerhoff) und Linden (Küchengarten) nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 1. September 1876,

e. für Salz aller Art, von Schöningen nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 10. August 1877

und sämmtliche zu denselben erschienenen Nachträge.

Bromberg, den 21. März 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

28) Der seitherige Hilfsprediger in Fürstenau Paul Martin Traugott Riebes ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Friedrichsbruch von der Gemeinde daselbst berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Seminarlehrer Palm aus Tuchel ist als Vorsteher und 1. Lehrer der Königl Präparanden-Anstalt zu Rehden Westpr. definitiv angestellt worden.

Im Kreise Kulm sind ernannt der Besitzer Herbst zu Malankowo zum Amtsvorsteher und der Besitzer Gerlich zu Pniewitten zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Pniewitten.

Im Kreise Kulm ist der Gutsbesitzer Standy zu Klinzkau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Nadmannsdorf ernannt.

Die Wahl des Kämmerers Bernhard Gelch zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Flatow ist bestätigt worden.

Im Kreise Rosenberg ist der gräfliche Oberförster Hahn zu Schönberg zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gulbien ernannt.

Die Wahl des Königlichen Forstkassen-Rendanten C. Berkholz zu Gollub zum unbesoldeten Kämmerer der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

29) Die zweite Schullehrerstelle zu Klausdorf wird zum 1. Juni c. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Weise zu Gr. Wittenberg zu melden.

Die dritte Schullehrerstelle zu Poln. Cekzin, Kreis Tuchel, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Heidemühl bei Schlochau wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Schwenten, Kreis Graudenz, wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Schwenten zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Damerau wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Zackrzewo wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Groß Lutau wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ruden, Kreis Flatow, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Superintendenten Klapp zu Vandsburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.